

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2020

Nr. 2020/512

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2020

54. Änderung: Befristete Anstellung Volksschullehrpersonen (§ 338^{bis} GAV)

1. Ausgangslage

Gemäss § 338 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) sind Volksschullehrpersonen grundsätzlich unbefristet anzustellen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Volksschullehrpersonen bei einem neuen Arbeitgeber oft zuerst aus Prinzip befristet angestellt werden, obwohl eine unbefristete Anstellung möglich wäre.

Die aktuelle Anstellungspraxis ist sowohl für die Schulträger als auch für die Lehrpersonen unbefriedigend. Um diese Situation zu beheben und die Praxis zu vereinheitlichen, haben das Volksschulamt (VSA), der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO) und der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) eine Änderung des Gesamtarbeitsvertrages ausgearbeitet.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Gemäss § 338 GAV werden Volksschullehrpersonen grundsätzlich unbefristet angestellt (Abs. 1). Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich für nicht mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüberhinausgehender Pensenumrahmen von höchstens 3 Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt (Abs. 2; sog Bandbreitenverträge). Soweit mit dem Pensenumrahmen die Unsicherheit in der Pensenumfestlegung nicht abgedeckt werden kann, werden die Lehrpersonen befristet angestellt (§ 338^{bis} Abs. 1 GAV).

Seit der Einführung des Bandbreitenvertrages im Jahr 2014 können kleinere Pensumschwankungen aufgefangen werden, ohne dass bei jeder Pensumänderung ein neuer Arbeitsvertrag ausgestellt werden muss. Dadurch konnte der administrative Aufwand der Anstellungsbehörden reduziert und auf Arbeitgeberseite mehr Planungsstabilität erreicht werden. Den Lehrpersonen fehlt jedoch die Sicherheit bezüglich eines garantierten Pensums. Durch eine Änderung der GAV-Bestimmungen über die befristete Anstellung von Volksschullehrpersonen soll eine höhere Anstellungs- bzw. Vertragssicherheit für Schulleitungen und Lehrpersonen erreicht werden.

§ 338^{bis} Absatz 1 GAV betreffend befristete Anstellungen bei Unsicherheit in der Pensumfestlegung soll aufgehoben und um einen neuen Absatz 1^{bis} ergänzt werden. Der neue Absatz 1^{bis} sieht vor, dass die Schulträger die Möglichkeit haben, eine Lehrperson im ersten Anstellungsjahr auch dann befristet anzustellen, wenn keine Unsicherheit in der Pensumfestlegung besteht. Bei einer Weiterbeschäftigung beim selben Schulträger muss die Anstellung ab dem zweiten Anstellungsjahr unbefristet erfolgen. Dabei darf sich das Pensum verändern.

2.2 Änderung von § 338^{bis} GAV

Absatz 1 wird aufgehoben.

Als neuer Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Lehrpersonen können im ersten Jahr einer neuen Anstellung vom jeweiligen Schulträger befristet angestellt werden. Ab dem zweiten Jahr der Anstellung beim selben Schulträger erfolgt eine unbefristete Anstellung. Das Pensum im zweiten Jahr der Anstellung muss sich nicht mit dem Pensum im ersten Anstellungsjahr decken.

2.3 Inkrafttreten

Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Mai 2020 geändert werden. § 338^{bis} Absatz 1^{bis} GAV wird erstmals für Neuanstellungen im Schuljahr 2020/2021 zur Anwendung gelangen.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat über die Änderung von § 338^{bis} GAV verhandelt und sich im März 2020 auf dem Zirkularweg auf die Anpassung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Mai 2020 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)